

Max Altner, Großbuch, u. Gen. und

Fanny Körner, Hartmannsdorf, u. Gen.,

2. Carl Hülse, Trages, u. Gen.,
3. Richard Otto, Stönisch, u. Gen.,
4. Otto Raumann, Wildenhain, u. Gen.,
5. Grundstücks-Zusammenlegungsgenossenschaft zu Rötha,
6. Grundstücks-Zusammenlegungsgenossenschaft zu Geschwitz,
7. Ernst Krug, Zeschwitz, u. Gen.,
8. Wiede & Söhne, Papierfabrik Trebsen,
9. E. Heinze, Auligt, u. Gen.

In diesen Petitionen werden mehrfache Härten hervorgehoben, durch welche die Petenten, falls der Gesetzentwurf Gesetz wird, betroffen werden. Die Deputation ersucht die Königliche Staatsregierung um eine Erklärung, ob und inwieweit sie diese Härten anerkennt und ob und in welcher Weise sie trotz dem in Ziffer 9 des Allgemeinen Teiles der Begründung des Dekrets Gesagten Abhilfe zu schaffen gedenkt.

Die andere Anfrage stellte der Abgeordnete Dr. Philipp, sie lautet:

Wie gedenkt sich die Königliche Staatsregierung nach Inkrafttreten des Regalgesezes zu den ihr angestellten Kohlenfeldern der Pfarr- und Schullehen zu verhalten, deren Erwerb durch den Staat vor Zustandekommen des Gesezes nicht möglich war, weil die Genehmigung der Kaufverträge der fraglichen Lehen durch das Königliche Landeskonsistorium noch nicht erfolgt ist?

Der Fragesteller erläuterte die Sachlage und fügte hinzu, daß die in Frage kommenden Verträge zum Teil schon vor 9 Jahren abgeschlossen worden seien, daß die Vertragsschließenden keinerlei Schuld an der Verzögerung treffe, daß vielmehr die Sachen bei den zuständigen Behörden unerledigt geblieben seien.

Die Königliche Staatsregierung erkannte an, daß in manchen der angeführten Fälle das Gesetz Härten mit sich bringen könne, welche auch die Königliche Staatsregierung gern vermieden sehen möchte. Sie sei deshalb grundsätzlich bereit, von Fall zu Fall eingehend zu prüfen und die Angelegenheiten entgegenkommend zu behandeln. Das hob sie besonders gegenüber einer Petition der Firma Wiede & Söhne, Papierfabrik Trebsen, hervor, die schon im Jahre 1897 Kohlenunterirdisches der Flur Seeligstädt für den Betrieb ihrer Fabriken gekauft und bezahlt hat.

Die Deputation faßte bei der Erklärung der Königlichen Staatsregierung Beruhigung.

In der Einzelberatung zu den §§ 2 bis 5 wurden noch eine Anzahl Wünsche und Fragen laut.

Zu § 2 wünschte der Berichterstatter eine Festlegung des Begriffs „Grubenfeld“. Wie aus der Begründung des Dekrets hervorgehe, sei der Begriff „Grubenfeld“, den § 2 des Entwurfs einführe, verschieden von dem Begriff „Grubenfeld“, der im Allgemeinen Berggesez enthalten sei. Dieser Unterschied möchte in der Fassung des Gesezes zum Ausdruck kommen. Ferner sei anzustreben, die Beschaffenheit des Kohlenwerkes, das der Entwurf als ein „betriebenes“ bezeichnet, näher zu umschreiben. Wie solle es z. B. gehalten werden, wenn der Betrieb vorübergehend mit der Absicht eingestellt worden sei, ihn später, vielleicht nach Schluß des Krieges, wieder aufzunehmen.

Hierzu stellten die Abgeordneten Günther und Schwager folgenden Antrag:

Die Kammer wolle beschließen,